Peter Reckling Aachener Str. 1064 50858 Köln Tel. 0221 / 94865112 peter.reckling@dbh-online.de

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

Vorbemerkung

Die Neufassung der Führungsaufsicht wird sehr begrüßt, da eine Anpassung an die aktuelle gesellschaftliche und strafrechtliche Situation notwenig ist. Die Praxis hat schon seit vielen Jahren diese Änderungen angemahnt.¹

Vom Grundsatz wird die Gesetzesvorlage der Bundesregierung begrüßt. Die Ausdehnung der strafbewehrte Auflagen und Weisungen werden positiv angesehen. Eine Strafverschärfung wird als problematisch angesehen, da das eigentliche Problem der konsequenten Anwendung der Vorschriften damit nicht gelöst wird.

Die Einrichtung von Nachsorge-Ambulanzen wird als dringend angesehen. Dabei ist die Finanzierung zu beachten. Verbindliche Behandlungsweisungen sind in der Arbeit von Psychotherapeutischen Ambulanzen unverzichtbar.

Eine wissenschaftliche Untersuchung der Wirksamkeit der Führungsaufsicht erscheint unabdingbar, wobei schon die Erhebung von verlässlichen Zahlen auf Bundesebene einen Fortschritt darstellen würde.

Übermitteln kann ich die grundsätzliche Zustimmung zu dem Gesetzvorhaben von den Fachverbänden – dem DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB).

Zu den einzelnen Regelungen

 Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, in den Fällen einer Aussetzung der Unterbringung nach den §§ 63 oder 64 StGB auf voraussichtlich kurzfristig behebbare Schwierigkeiten reagieren zu können, ohne die Aussetzung widerrufen zu müssen. (§ 67 h StGB)

o Die Einrichtung von forensischen Ambulanzen wird sehr begrüßt. Das setzt aber die flächendeckende Schaffung von Ambulanzen in Deutschland voraus. Es ist Aufgabe der Bundesländer dies umzusetzen. Ob und wie dies geschehen wird ist eine sehr offene Frage. Bei der momentanen Finanzierung der psychotherapeutischen Ambulanz für Sexualstraftäter in Stuttgart – ein hervorragendes Projekt unter Trägerschaft der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. – ist dieses gefährdet. Durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und nicht unerhebliche Mittel Eigenmittel, die durch Geldbußen-Zuweisungen aufgebracht werden, wird die Ambulanz finanziert. Die Beantragung von Finanzmittel bei den Krankenkassen ist mittlerweile gescheitert. Das Bundessozialgericht hat die Finanzierung durch die Krankenkassen abgelehnt. Diese ziehen sich darauf zurück, dass die psychotherapeutische Versorgung durch niedergelassene Therapeuten bereits erfüllt sei. Wir wissen aber, dass es sich bei dem Klientel um Personen handelt, die mit gängigen Methoden der Psychotherapie allein nicht

¹ Siehe z.B.: Führungsaufsicht - Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe Band Nr. 16, Bonn, 1990

behandelt werden können (Stichwort: Behandlung <u>und</u> Kontrolle). Daher müssen politische Entscheidungen getroffen werden, dass die Justiz die Therapie von Straftätern übernimmt. (§ 68 a StGB)

- Eine verbindliche Behandlungsweisung ist unverzichtbar. Ohne eine Verbindlichkeit wird die Klientel (z.B. in der Ambulanz) zu keiner Behandlung, die diesen Namen verdient, zu bewegen sein. Auch aus der Suchttherapie wissen wir, dass Therapien unter Zwang erfolgreich sein können, wenn durch den anfänglichen Druck später eine Motivation zur Behandlung wird. Dazu bedarf es mehrerer Termine, um aus einem halb erzwungenen "Ja" ein freiwilliges "Ja" zur Therapie zu machen. Das nach der Neufassung der Nr. 3 des Absatzes I mögliche Verkehrsverbot mit bestimmten Personen, namentlich dem Opfer einer Straftat, erscheint in geeigneten Fällen vernünftig. Die Gerichte werden darauf achten müssen, dass derartige Weisungen in das Gesamtgefüge von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und Täter-Opfer-Ausgleichsbestrebungen passen. (§ 68 b StGB)
- Ob die Ausweitung der Möglichkeit, eine unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen, wirklich gut ist, lässt sich ohne Erprobung schwer vorhersagen. Die Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht wird keinesfalls als Regel, sondern immer nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommen können. Eine sachgerechte Handhabung wird auf jeden Fall einen ganz erheblichen Begutachtungsbedarf nach sich ziehen und zu einer deutlichen Mehrbelastung der damit befassten Gerichte führen. Bei nennenswerter Anwendung dieses Instrumentes würde auch die Bewährungshilfe zusätzlich erheblich belastet werden. Schon jetzt lässt sich feststellen, dass die Zahl der Führungsaufsichtsprobanden gestiegen ist. Diese Personen werden von den Bewährungshelfern betreut und verursachen eine Mehrbelastung, zumal diese Menschen auch nicht unproblematisch sind.² (§ 68 c StGB)
- Das in Absatz 1 angeordnete Ruhen der Führungsaufsicht während freiheitsentziehender Maßnahmen erscheint auf den ersten Blick völlig sachgerecht.
 Jedoch hat sich in der Praxis wiederholt gezeigt, dass bei einem guten Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Proband der Führungsaufsicht dieser bei einer zwischenzeitlichen Haft oder Unterbringung fortsetzt werden sollte, da damit eine gute Voraussetzung für eine erneute Entlassung und enge Anbindung an die Bewährungshilfe erfolgen kann. Dies spricht nicht gegen die Regelung des Absatzes 1, sollte aber bei der Organisation der Bewährungshilfe bzw. des Sozialdienstes im Vollzug usw. bedacht werden. Eine Doppelbetreuung ist in

² Da es keine bundesweite Statistik gibt, habe ich hier durch persönliche Nachfrage bei nur einigen wenigen Landesjustizministerien aktuelle Zahlen der Führungsaufsicht zusammen getragen:

Land / FA-Probanden	2005	2004	2003	2002	2001	2000
Hessen	1.064	971	829		678	463
NRW	4.652	4.598				
Sachsen	1.001					
Niedersachsen*	2.028	1.838	1.813	1.723		

^{*}Fälle

In Hessen ist damit eine Steigerung der FA-Probanden von 2000 auf 2005 um 130% zu verzeichnen. Bei der Bewährungshilfe in Marburg waren am 26.02.07 beispielsweise von den 450 Probanden 53 unter Führungsaufsicht gestellt.

diesen Fällen hinzunehmen, da die Vorteile bei der Entlassungsvorbereitung und der Zeit nach der Entlassung deutlich überwiegen. Sehr zu begrüßen ist die Regel des Absatzes 3, dass es grundsätzlich nur eine Führungsaufsicht und nicht mehrere Führungsaufsichten nebeneinander geben soll. (§ 68 e StGB)

- Die Erhöhung des Strafmaßes auf drei Jahre für Delikte, die bisher kaum die Praxis beschäftigt haben, erscheint nicht zwingend. Wenn Anlass für die Führungsaufsicht eine sechsmonatige Freiheitsstrafe oder auch eine zweijährige Freiheitsstrafe gewesen ist, ist eine Reaktion auf einen Weisungsverstoß mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren überzogen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass schon das bisher verfügbare Instrumentarium der Führungsaufsicht in den Bundesländern recht unterschiedlich angewandt wird. So wurden in Sachsen 67 Strafanträge gestellt. Dabei werden in den meisten Ländern keine oder sehr wenige Verfahren eingeleitet.
 - Es wird sehr darauf ankommen, hinreichende organisatorische Bedingungen bei den vor Ort zuständigen bzw. zuständig werdenden Stellen der Justiz zu schaffen, damit die Reformen wirksam werden können. (§ 145 a StGB)
- Die Möglichkeit der Aufsichtsstelle einen Vorführungsbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte einer Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 11 des Strafgesetzbuchs ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist, ist sehr begrüßenswert, da sie den sonst nur möglichen Widerruf zunächst vermeidet und die eventuell doch noch erforderliche Entscheidung auf eine bessere Tatsachenbasis gestellt werden kann. (§ 463 a StPO)
- Leider gibt es meines Wissens nirgendwo in Deutschland eine Stelle, die über genaue Zahlen verfügt. Seit der Ausdünnung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechtspflegestatistiken wird die Führungsaufsicht nirgendwo mehr getrennt nachgewiesen. In der Bewährungshilfestatistik finden sich nur Teilinformationen dann, wenn mit einer Bewährungsunterstellung eine Führungsaufsicht verbunden war, was getrennte Beobachtung und ggf. Berechnung von Erfolg und Misserfolg verunmöglicht. In einzelnen Bundesländern gibt es interne Aufstellungen, jedoch werden diese nicht der allgemeinen Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht. So besteht nur die Möglichkeit durch individuelle Datensammlung an bundesweite Zahlen heranzukommen.
- Ein Grundproblem besteht schon in der unseres Erachtens berechtigten Kritik am Pensenschlüssel bzw. der anteiligen Freistellung vom sonstigen Aufgabenbereich für Belange der Führungsaufsicht allgemein und der Führungsaufsichtsstelle im Besonderen. Es sollte gewährleistet sein, dass die Leiter der Führungsaufsichtsstelle oder ein Beauftragter den entsprechenden Probanden über die konkreten Anforderungen während der Führungsaufsichtszeit informiert und die Sanktionen aufzeigt, die bei einem Regelverstoß drohen.
- Die Bewährungshelfer/innen, die die Führungsaufsichtsprobanden in der Regel betreuen, beklagen sich darüber, dass es meist schwer fällt, den Probanden in kurzen und verständlichen Worten die Einsicht zu vermitteln, was die konkrete Maßregel in der Unterstellungszeit für den Probanden ganz persönlich bedeutet und welche Anforderungen auf ihn zukommen werden.

Es muss mit möglichst nachhaltiger Wirkung angesprochen und verdeutlicht werden:

- worum es sich bei der vom Gericht angeordneten oder von Gesetzes wegen eingetretenen FA in der wesentlichen Substanz handelt,
- was genau an Verhalten bzw. Unterlassen von ihm erwartet wird,
- mit wem er es im Verlauf der Unterstellung zu tun haben werden,
- welche Veränderungen er zur Vermeidung von Schwierigkeiten sofort an ihre Kontaktstellen berichten müsse,
- was ihm drohen kann, wenn er gegen Weisungen verstoße und damit den Zweck der Maßregel gefährde, und
- unter welcher Anschrift und zu welchen Zeiten die Kontaktstellen oder Kontaktpersonen dienstlich zu erreichen sind.

Daher gilt die Anregung bundeseinheitlich gleiche bzw. vergleichbare Merkblätter zu entwickeln oder entwickeln zu lassen und diese vor der endgültigen Verwendung mit erfahrenen Praktikern zu beraten.

Solche Merkblätter könnten bis zu einem gewissen Grad auch für Juristen, Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen und auch Polizeibeamte hilfreich sein, gerade wenn sie sich neu mit der Materie befassen.

Peter Reckling, 02.03.2007